

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
-Friedhofsordnung-
vom 09. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 19. März 2026 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung -Friedhofsordnung- vom 09. Dezember 2010 beschlossen.

**§ 12
Wahlgräber**

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Nutzungsrechte können erworben werden.

- a) Anlässlich eines Todesfalls
- b) An Doppelgräbern, wenn einer der beiden noch lebenden Ehegatten das 70. Lebensjahr vollendet hat,
oder
- c) an Einzelgräbern, wenn der Erwerber das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für 5, 10 oder 15 Jahre möglich.

**§ 28
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09. März 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 19. März 2026

Micha Bächle
Bürgermeister